

Dezember 2010

„Außerhäusliche“ Arbeitszimmer können Sie absetzen

Ein Arbeitszimmer im eigenen Haus oder der eigenen Wohnung kann man nur im Ausnahmefall absetzen. Diese Beschränkung gilt aber nur für „häusliche“ Arbeitszimmer. Ein solches liegt nicht vor, wenn der Raum so **von der Wohnung getrennt** ist, dass man ihn nur durch einen Flur erreichen kann, welcher auch von anderen Personen mitbenutzt wird.

Ihr Vorteil: Ist das der Fall, sind die Kosten für Miete, Heizung, Ausstattung usw. ohne weiteres voll absetzbar. Die gesetzlichen Beschränkungen gelten dann nicht.

Einzige Voraussetzung: Der Raum muss ausschließlich beruflich genutzt werden.

Bei PDF-Kontoauszügen gibt's Ärger mit dem Finanzamt

Als Kaufmann müssen Sie Ihre Buchungsbelege – z. B. Kontoauszüge – mindestens zehn Jahre aufbewahren. Wer Onlinebanking nutzt, hat meist die Möglichkeit, Kontoauszüge als PDF-Dateien herunterzuladen. Die Finanzverwaltung weist nun darauf hin, dass das Ausdrucken und/oder Abspeichern von solchen PDF-Dateien nicht ausreichend ist im Sinne der „Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung“.

Grund für die Nichtanerkennung einer Datei im PDF-Format: Die Übermittlung und Speicherung als PDF genügt nicht, da bei diesem Dateiformat angeblich „eine leichte und nicht mehr vollziehbare Änderung möglich wäre.“

Deshalb: Ob man PDF-Dateien tatsächlich so leicht verändern kann, lassen wir einmal dahin gestellt. Aber falls Sie keinen Ärger mit dem Finanzamt bei einer Betriebsprüfung riskieren wollen, müssen Sie von Ihrer Bank entweder weiterhin Papierkontoauszüge verlangen oder digital signierte elektronische Kontoauszüge.

Und: Ausreichend ist es aber auch, wenn die Bank während der gesamten zehnjährigen Aufbewahrungsfrist garantiert, dass ein Betriebsprüfer auf Wunsch jederzeit kostenlos auf die „echten“ Kontoauszüge zugreifen könnte. In diesem Fall reichen Ihnen – bis ein Betriebsprüfer etwas anderes verlangt – dann doch ganz normale PDF-Kontoauszüge.

Vorsicht bei ungeklärten Einzahlungen aufs Betriebskonto

Gibt es unklare Einzahlungen auf Ihrem Betriebskonto? Vorsicht: Erst kürzlich hat ein Betriebsprüfer bei einem Kioskbesitzer Einzahlungen auf dessen Betriebskonto, die dieser als gewinnneutrale „Einlagen“ verbucht hatte, zu steuerpflichtigen Einnahmen gemacht. Da der Kioskbesitzer keine schlüssigen Angaben zu diesen Einzahlungen machen konnte, hatte er Pech.

Auch das Finanzgericht urteilte gegen den Kiosk-Betreiber: „... kann das Finanzamt von weiterer Sachaufklärung absehen und den Sachverhalt dahin würdigen, dass unaufgeklärte Kapitalzuführungen auf nicht versteuerten Einnahmen bzw. Umsätzen beruhen.“

Fazit: Ungeklärte Einzahlungen auf dem Betriebskonto können zu unnötigen Rückfragen des Finanzamts führen. Die Herkunft von allen Privateinlagen oder Darlehen aus dem Familienkreis sollten Sie genau belegen können.

Dezember 2010

Privatnutzung des Dienstwagens bei lang dauernder Arbeitsunfähigkeit

Räumt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Recht ein, den überlassenen Dienstwagen privat zu nutzen, stellt dies einen geldwerten Vorteil und Sachbezug dar. Der Arbeitnehmer kann Nutzungsausfallentschädigung in Höhe der steuerlichen Bewertung der Privatnutzungsmöglichkeit verlangen, wenn ihm der Arbeitgeber das Fahrzeug vertragswidrig entzieht.

Das Bundesarbeitsgericht hat nunmehr entschieden, dass ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung dann nicht besteht, wenn das Fahrzeug bei längerer Erkrankung nach Ende des Entgeltfortzahlungsraums entzogen wurde. Die Gebrauchsüberlassung des Dienstwagens zur privaten Nutzung ist zusätzliche Gegenleistung für die geschuldete Arbeitsleistung. Sie ist steuer- und abgabepflichtiger Teil des geschuldeten Arbeitsentgeltes und damit Teil der Arbeitsvergütung. Damit wird sie regelmäßig nur so lange geschuldet, wie der Arbeitgeber überhaupt Arbeitsentgelt schuldet. Dies ist nicht mehr der Fall, wenn für den Arbeitgeber keine Entgeltfortzahlungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 EFZG besteht.

Fazit: Häufig gibt es Fälle, in denen Arbeitnehmer bei Ausspruch einer Kündigung erkranken. Soweit diesen ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt wurde, kann dieser nunmehr, ohne Entschädigungspflicht (!), mit Ende der Entgeltfortzahlung zurückverlangt werden.

Kleiderordnung im gehobenen Hotel ist keine Beeinträchtigung

Die Verpflichtung, zum Abendessen in einem gehobenen Hotel eine lange Hose zu tragen, stellt keine Beeinträchtigung der Reise dar.

Ein Ehepaar buchte bei einem Reiseunternehmen eine 10-tägige Pauschalreise nach Griechenland. Als sie sich zum Abendessen in das Restaurant des Hotel begaben, wurde der Mann darauf hingewiesen, dass er doch bitte statt der 3/4-langen Hose eine lange Hose tragen möchte. Der Mann fühlte sich ungerecht behandelt, bloßgestellt und verlangte 20% des Reisepreises zurück. Im Reisekatalog sei kein Hinweis auf den Kleiderzwang vorhanden gewesen. Er hätte sonst diesen Urlaub nicht gebucht. Die zuständige Richterin des Arbeitsgerichts München entschied, dass die Verpflichtung eine lange Hose zu tragen keine Beeinträchtigung der Reise darstelle. Dass es auch und gerade in südeuropäischen Ländern üblich sei, zur Schonung des ästhetischen Empfindens anderer Hotelgäste wenigstens abends lange Bekleidung vorzuschreiben, sei gerichtsbekannt und dürfte auch dem Kläger geläufig sein. Die Wirksamkeit einer solchen Bekleidungs Vorschrift hänge auch nicht davon ab, ob sie in der Katalogbeschreibung des Hotel aufgeführt sei. Es handele sich um eine Ausprägung lokaler Sitten und Gebräuche, die bei einem Reisenden als bekannt vorausgesetzt werden dürften und von diesem jedenfalls hinzunehmen seien. Sei jemand nicht bereit, sich bei Auslandsreisen in gewissem Maße landestypischen Gebräuchen zu beugen, müsse er zu Hause bleiben.